

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1619.) Herr Abg. Graf zur Lippe bittet um Urlaub vom 14. bis 28. d. M.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen, jedoch den Stellvertreter einzuberufen beschließen? — Beschlossen.

Für die heutige Sitzung habe ich zu entschuldigen wegen Geschäften Herrn Abg. von Carlowitz (Maxen) zugleich für morgen und für heute Herrn Abg. Müller (Chemnitz).

Für den beurlaubten Herrn Abg. Jordan ist der Stellvertreter, Herr Reinhardt, eingetroffen und derselbe zunächst zu verpflichten.

(Geschicht, durch Eidesabnahme.)

Wir gehen zur Tagesordnung über; zum Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Niedel und Genossen, die Revision des Generale vom 24. Juli 1811 betreffend.\*

Referent Walther: Der Bericht der dritten Deputation lautet folgendermaßen:

Der obengenannte, von mehreren Mitgliedern der Zweiten Kammer unterzeichnete Antrag, welcher am 10. März der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde, lautet:

„Infolge eines Antrags des Abg. Beeg, die Revision des obgedachten Generale betreffend, gelangten am 20. August 1864 folgende Anträge an die hohe Staatsregierung:

Hochdieselbe wolle eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 auf dem Gesetzwege vornehmen und dabei nachstehende Anträge berücksichtigen:

1. daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten;
2. daß in den §§. 4, 5, 6 und 9 gedachten Fällen Maximalstrafföhe festgesetzt, den Polizeibehörden aber nachgelassen werden möchte, bei geringeren Vergehen auf niedrigere Strafen, bezüglich bis zum Verweise, herabzuerkennen;
3. daß zu §. 5 hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Handtirung und der Zweifel, welche darüber entstehen können, erläuternde Bestimmungen gegeben werden möchten; und
4. daß §. 6, das Fahren in die Städte und aus den Städten betreffend, den veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden möchte.

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 2440 ff.

Am Landtagsabschiede vom 23. August 1864 wurde auch die Zusage ertheilt, daß diese Anträge einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung unterzogen und Abhilfe gewährt werden solle.

Da nun bis jetzt noch Nichts in der Sache geschehen, so stellte der mitunterzeichnete Abg. Niedel am 28. Februar die Anfrage an die hohe Staatsregierung: „aus welchem Grunde sie den ständischen Anträgen noch nicht nachgekommen sei, und ob und wann sie überhaupt denselben nachzukommen gedenke?“

Diese Anfrage ist durch den Herrn Minister des Innern in der öffentlichen Sitzung vom 3. März dieses Jahres beantwortet worden.

Allein durch die Antwort der Regierung sind die Unterzeichneten hinsichtlich ihrer Wünsche nicht vollständig befriedigt. Voraus müssen wir schicken, daß unserem Gesuche keineswegs die Absicht zu Grunde liegt, dem Tage der Gottesverehrung seine Würde und seine kirchliche Bedeutung zu untergraben, oder etwa den Arbeitern einen Tag der Ruhe und der körperlichen und der geistigen Erholung zu entziehen.

Gewiß wird man unnöthiger Weise an einem Sonntage nicht arbeiten oder arbeiten lassen, weil diese Arbeit die theuerste ist, in der Regel viel höher bezahlt werden muß.

Wenn nun der Herr Staatsminister erklärte, daß die Erwägung der Anträge eingetreten und nicht nur das, sondern daß unter Berücksichtigung derselben eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 vorbereitet und ein vollständiger Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei, so ist dies sehr erfreulich und ein Zeichen, daß die Regierung die Anträge als dringend nothwendig anerkannt hat.

Allein zu bedauern ist, daß die hohe Staatsregierung später wieder zu ganz anderen Ansichten gekommen ist, und aus mehreren Gründen diese Angelegenheit der Zukunft zu überlassen und bis dahin mit dem Generale vom 24. Juli 1811 auszukommen gedenkt.

Wenn nun auch seitens der Staatsregierung noch einige Erklärungen gegeben worden sind, z. B. daß das Einholen von Grünfutter, wenn es nicht während des Gottesdienstes geschieht, nicht als unter die Strafbestimmungen des Generale vom 24. Juli 1811 fallend angesehen werden soll, sowie, daß sich in Bezug auf die Erntearbeiten im Lande eine Gewohnheit gebildet zu haben scheint, welche den Bedürfnissen genüge und denselben vielleicht noch besser entspräche, als dies durch einen allgemeinen Satz, wie er von den Kammern vorgeschlagen sei, der Fall sein würde, so hat uns doch, wie schon erwähnt, die Antwort des Herrn Staatsministers, so erfreulich sie auch im Allgemeinen erscheint, nicht ganz befriedigen können.

Das von dem Herrn Minister betonte Gewohnheitsrecht, an Sonn- und Feiertagen vor dem Frühstücksgottesdienste Grünfutter einholen, sowie Erntearbeiten auch an diesen Tagen nach dem Gottesdienste vornehmen zu dürfen, erscheint uns mehr als eine jetzt mit Rücksicht gestattete Gewohnheit, als ein Gewohnheitsrecht. Denn Nichts giebt die Sicherheit, daß ein besonders eifriger Gensdarm dergleichen jetzt nachsichtig gestattete Arbeiten zur Bestrafung anzeigt und daß